

**12. Sitzung des Erweiterten Fakultätsrates der Kultur-, Sozial- und  
Bildungswissenschaftlichen Fakultät (öffentlich),  
27.05.2015, 10:15 – 11:45 Uhr, Georgenstr. 47, Raum 4.30**

<b>Hochschullehrer/-innen</b>	Prof. Julia von Blumenthal, Prof. Jürgen van Buer, Prof. Marcelo Caruso, Prof. Michaela Marek
<b>Erweiterter Fakultätsrat</b>	Stimmberechtigt: Prof. Jekauc . Prof. Legerlotz, Prof. Wolfarth
<b>Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen</b>	Dr. Frank Busjahn, Katja Bernhardt (Stellv.), Stephan Zandt (Stellv.)
<b>Mitarbeiter/-innen für Technik, Service und Verwaltung</b>	Dr. Gabriele Jähnert, Christine Schneider (ab 10:30 Uhr)
<b>Studierende</b>	Ulrike Schulze
<b>Frauenbeauftragte</b>	PD Dr. Annette Dorgerloh
<b>Dekanat</b>	Robert Hagedorn
<b>Gäste</b>	keine

**TOP 1: Dritte Lesung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und  
Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

Der Erweiterte Fakultätsrat geht unter Vorsitz der Dekanin paragraphenweise die Promotionsordnung auf Grundlage der Lesefassung mit Anmerkungen mit Datum vom 20.05.2015 durch, die im Nachgang zur vorangegangenen Fakultätsratssitzung am 20.05.2015 an die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats versandt wurde. Es wird eine Tischvorlage zu weiteren Änderungsanträgen (siehe Anlage) an die Mitglieder verteilt. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss 1 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 6 wird ein 6. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Die Zulassung zur Promotion kann vorläufig mit Auflagen erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht alle Voraussetzungen gemäß § 5 erbracht werden können. Die Auflagen sind innerhalb der vom Promotionsausschuss bestimmten Frist zu erfüllen. Werden die Auflagen in der genannten Frist erfüllt, gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als zugelassen. Werden die Auflagen in der genannten Frist nicht erfüllt, gilt die Zulassung als abgelehnt.“

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0 : 0**

**Beschluss 2 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 9 wird Absatz 1 wie folgt geändert: „Die Dissertation ist eine von der Promovenden bzw. dem Promovenden verfasste Abhandlung über eine eigenständige Forschungsleistung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und zu neuen Erkenntnissen gelangt.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

### **Beschluss 3 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 9 wird in Absatz 2 „selbständig verfasste“ wie folgt ergänzt: „Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden:

- (a) eine selbständig verfasste, unveröffentlichte Arbeit.
- (b) auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden und mit Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss eine selbständig verfasste, teilweise bereits publizierte Arbeit eingereicht werden, bei der die veröffentlichten und unveröffentlichten Teile deutlich zu kennzeichnen sind. Die veröffentlichten Teile der Arbeit sind als Sonderdruck in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.
- (c) in den Fächern Erziehungswissenschaften, Rehabilitationswissenschaften, Sportwissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft eine publikationsbasierte Arbeit, die eine in der Gesamtheit einer Dissertation gem. Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellt und die aus mindestens drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, von denen mindestens zwei in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem oder Sammelbänden mit Begutachtungssystem erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

Mindestens zwei der Einzelarbeiten müssen in Alleinautorenschaft oder Erstautorenschaft verfasst worden sein. Bei Einzelarbeiten mit mehreren Autorinnen/Autoren muss der Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin schriftlich dokumentiert und von den Mitautorinnen/Mitautoren bestätigt werden. Der Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin muss dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Maximal zwei Einzelarbeiten dürfen in Zusammenarbeit mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer verfasst worden sein, im Fach Sportwissenschaft gilt diese Begrenzung nicht.

Zusätzlich zu den Einzelarbeiten ist eine selbständig verfasste, wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, die die Einzelarbeiten umfassend in den aktuellen Forschungsstand einordnet und diskutiert, wie die eigene Arbeit diesen theoretisch und ggf. empirisch weiterführt. Ausgehend von den Grenzen der eigenen Arbeit sind ferner Perspektiven für die weitere Forschung zu entwickeln.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

### **Beschluss 4 des Erweiterten Fakultätsrates:**

Der Fakultätsrat hat das Schreiben des Instituts für Kulturwissenschaft mit Datum vom 18.05.2015 zum Practice-based-PhD (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen. Eine Promotion mit nicht-textlichen Anteilen soll durch die Promotionsordnung ausdrücklich ermöglicht werden.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

### **Beschluss 5 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt geändert: „Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der

Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, der Privatdozentinnen oder Privatdozenten und der Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 8 Abs. 3, sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter und einer Doktorandin oder Doktoranden mit beratender Stimme. "

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

**Beschluss 6 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 12, Abs. 2 wird Satz 4 zur sprachlichen Klarstellung wie folgt geändert: „Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann auch vergeben werden, wenn höchstens ein/e Gutachtende/r die Dissertation nicht mit *summa cum laude* bewertet oder wenn nur die Disputation nicht mit *summa cum laude* bewertet wird.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

**Beschluss 7 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 13, Abs. 3 wird eine Ausnahmeregelung für publikationsbasierte Dissertationen im Fach Sportwissenschaft mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Bei Dissertationen gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c im Fach Sportwissenschaft muss abweichend von Satz 2 eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Charité – Universitätsmedizin Berlin sein.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

**Beschluss 8 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 13, Abs. 7 wird ein 3. Satz ergänzt „Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die Gutachten mit Zustimmung der/des jeweiligen Gutachterin/Gutachters auch außerhalb des Verfahrens verwenden.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

**Beschluss 9 des Erweiterten Fakultätsrates:**

In § 27, Abs. 1 wird ein 2. Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt „Die zu Ehrende bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

**Beschluss 10 des Erweiterten Fakultätsrates:**

Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegte Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen. Mit der Umsetzung sowie notwendigen redaktionellen Änderungen wird das Dekanat beauftragt.“

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**

**Beschluss 11 des Erweiterten Fakultätsrates:**

Der Fakultätsrat beauftragt den Promotionsausschuss mit der Erarbeitung geeigneter Formblätter für die Vereinfachung der Umsetzung der Promotionsordnung, insbesondere auch für die Dokumentation des Eigenanteils.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0**